



Merkblatt Lärmschutz



32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Am 06.09.2002 ist die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in Kraft getreten. Mit ihr wird eine entsprechende europäische Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Neben Vorschriften für das Inverkehrbringen von unterschiedlichen Geräte- und Maschinentypen enthält die Verordnung auch Regelungen über die Betriebszeiten in empfindlichen Bereichen (insbesondere Wohngebieten).

Grundsätzlich gilt demnach in reinen und allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen:

An **Sonn- und Feiertagen ganztägig** sowie an Werktagen in der Zeit **von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr** dürfen **nicht** betrieben werden:

Nr.	Gerät/Maschine
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor
03	Bauaufzug für den Materialtransport
04	Baustellenbandsägemaschine
05	Baustellenkreissägemaschine
06	Tragbare Motorkettensäge
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug
08	Verdichtungsmaschine
09	Kompressor (< 350 kW)
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer
11	Beton- und Mörtelmischer
12	Bauwinde
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
14	Förderband
15	Fahrzeugkühlaggregat
16	Planiermaschine (< 500 kW)
17	Bohrgerät
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
21	Baggerlader (< 500 kW)
22	Altglassammelbehälter
23	Grader (< 500 kW)
25	Heckenschere
26	Hochdruckspülfahrzeug
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine
28	Hydraulikhammer
29	Hydraulikaggregat
30	Fugenschneider
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von - land- und forstwirtschaftlichen Geräten - Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung vom mehr als 20 kW aufweist)
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor
37	Lader (< 500 kW)

38	Mobilkran
39	Rollbarer Müllbehälter
40	Motorhacke (< 3 kW)
41	Straßenfertiger
42	Rammausrüstung
43	Rohrleger
44	Pistenraupe
45	Kraftstromerzeuger
46	Kehrmaschine
47	Müllsammelfahrzeug
48	Straßenfräse
49	Vertikutierer
50	Schredder/Zerkleinerer
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
52	Saugfahrzeug
53	Turmdrehkran
54	Grabenfräse
55	Transportbetonmischer
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)
57	Schweißstromerzeuger

An **Sonn- und Feiertagen ganztägig** sowie an Werktagen in der Zeit **von 17.00 Uhr bis 09.00 Uhr** und von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** dürfen **nicht betrieben** werden:

02	Freischneider
24	Grastrimmer/Graskantenschneider
34	Laubbläser
35	Laubsammler

zusätzlicher Hinweis

Auch wenn die Regelungen der 32. BImSchV in bestimmten Gebieten nicht gelten, sind unabhängig davon jedoch andere Regelungen, wie z. B. die des Feiertagsgesetzes oder § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu beachten. Danach kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer „ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“



Durch Beachtung dieser Regelungen leisten Sie einen wichtigen Beitrag für das harmonische Zusammenleben in der Samtgemeinde Schwarmstedt.
Vielen Dank.